

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2019

Nr. 2019/1756

Gemeinde Deitingen: Periodische Wiederinstandstellung (PWI) von landwirtschaftlichen Entwässerungen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Deitingen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von rund 70'000 Franken zur periodischen Wiederinstandstellung (PWI) ihrer landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) in der Gemeinde Deitingen wurden weitgehend, im Rahmen der Güterzusammenlegung, um 1951 erstellt. Diese Anlagen müssen regelmässig unterhalten und gereinigt werden.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst eine Zustandskontrolle im Sinne einer PWI-Massnahme. Geplant ist die Spülung von rund 10 km Haupt- und Sammelleitungen sowie die Überprüfung von rund 10 % der Leitungen mit Kanalfernsehen. Die Leitungen und Schächte werden zudem eingemessen und sollen anschliessend in das Werkkataster der Gemeinde als GIS-Daten einfließen. Die Gesamtkosten sind auf rund 70'000 Franken veranschlagt, wovon 50'765 Franken beitragsberechtigt sind. Je nach Ergebnis respektive bei grösseren Schäden an den Anlagen soll anschliessend an die Zustandserfassung ein bewilligungspflichtiges Projekt mit den notwendigen Sanierungsmassnahmen und allfälligen Leitungsergänzungen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig sowie zur Sicherung des Werkes und der Fruchtfolgeflächen notwendig. Es beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 50'765 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 12'691 Franken (25 %) zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft den entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Die Gemeinde Deitingen wird für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchführen.

Mit den PWI-Massnahmen sind keine baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen verbunden, weshalb kein Baubewilligungsverfahren sowie auch keine Publikation im Sinne von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) notwendig ist.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7,8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 50'765 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 12'691 Franken bewilligt.
- 3.3 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft gestützt auf Art. 16 a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gemeinde den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.4 Allfällige Arbeiten an gemeindeübergreifenden Entwässerungsleitungen sind mit den betroffenen Gemeinden respektive Werkeigentümern zu koordinieren.
- 3.5 Die Bauherrschaft respektive deren Vertretung hat den Unternehmer anzuweisen und sicherzustellen, dass durch die Spülarbeiten keine Sedimente in die Gewässer gelangen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Mai 2021 gewährt.
- 3.7 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beiteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Die Gemeinde Deitingen hat anstelle des Eintrags im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Einwohnergemeinde Deitingen, Bauverwaltung, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen